

Lahnsteiner
Tageblatt
erscheint täglich mit Ausnahme
der Sonn- und Feiertage.

Preis pro Heft frei ins Haus
4,50 M. monatlich durch den
Briefträger frei ins Haus gebracht
monatlich 20 Pf. mehr.

Anzeigenpreis: Im Kreise
St. Goarshausen die entsprechende
Korrespondenz 40 Pf., Verleih-
ungen und Bekanntmachungen
80 Pf., auswärtige Anzeigen
80 Pf., Reklame pro mm 2 Mf.
Gehörungspreis 20 Pf. Bei
größeren Aufträgen, sowie bei Wiederholungen entsprecher Rabatt.
Für die richtige Ausführung tele-
phonisch aufgegebener Anzeigen
wird die Verantwortung abgelehnt,
Beteiligungen Inseratenden
kommt der Rabatt in Wegfall

Lahnsteiner Tageblatt

Zeitung für den Kreis St. Goarshausen

Amtliches Kreisblatt

Einziges amtliches Verständigungsbüll

amtlicher Behörden und Räte des Kreises.



Allgemeiner Anzeiger

für das Gebiet am unteren Lahn bis
zum Rheinzufluss und den westlichen Emanzen.

Wer wird Reichspräsident?

It is nicht allzu lange Zeit wird die Wahl eines neuen Reichspräsidenten stattfinden. Verschiedene Zeitungen haben als Kandidaten u. a. auch den Reichskanzler Schenck genannt. Dazu schreibt die "Germania", das führende Zeitungsorgan: "Befriedigend hat der Reichspräsident Ebert an den Reichskanzler das Erleben gerichtet, daß baldmöglichst die Wahlen für den Reichspräsidenten ausgetragen werden. Diese Tatsache hat verschiedenen Bürgern Veranlassung gegeben, sich bereits mit dem Nachfolger Ebers zu beschäftigen. In einzelnen Blättern ist auch Reichskanzler Schenck als der wahrscheinlichste künftige Reichspräsident genannt worden. Nochmals würde Schenck für das verantwortungsvolle Amt des Reichspräsidenten alle erforderlichen Eigenschaften mitbringen. Es ist auch sein Zweifel, daß er bei allen Parteien und dem Volle große Sympathien genießt. Wie wir aber zuverlässig hören, ist die Frage der Präsidentenwahl noch keineswegs entschieden. Der Wunsch der Reichsregierung sowohl wie des Reichstages geht dahin, daß Ebert bis auf weiteres sein Amt beibehalten wird. Noch hat es einstweilen wenig Zweck, nach einem Nachfolger für ihn Ausschau zu halten." Dennoch scheint es keineswegs ausgeschlossen zu sein, daß das Zentrum später, wenn die Frage entschieden ist, Schenck als Präsidentschaftskandidaten präsentieren wird.

Neues vom Schiebertum

Schleicher und Buhler führen eine Demonstration gegen Teuerung und Wucher.
na. "Die Donauwoche" (Nummer 147), das sozialdemokratische Organ in Ulm, bringt unter obenstehender Überschrift einen Bericht, aus dem klar und deutlich hervorgeht, daß die Demonstration in Ulm — es handelt sich bekanntlich um eine Kundgebung gegen Teuerung und Wucher — sich von Schleicherhändlern und Buhlerern aufsparten und für ihre dunklen und verbrechlichen Zwecke mißbrauchen ließen. Statt diese schmierigen Gefellen zur Verantwortung zu ziehen, läßt man sie als Führer einer Demonstration gegen Teuerung und Wucher auftreten. Es kam sogar so weit, daß der Arbeiterschafts-Vorstand, also der eigene Parteifreund der "Donauwoche", von der Menge bedroht, mit Steinen beworfen und beschimpft wurde, genau so wie es anderen Händlern der Wehrheitssozialdemokratie erging, die beruhigend auf die Masse wiesen wollten. Doch hören wir die "Donauwoche" selbst, was sie zu berichten weiß:

"Auf dem Rathausplatz sammelte sich eine große Menge an. Von der offiziellen Zeitung der Verwaltung war nicht geplant, eine Deputation nach dem Rathaus zu schicken. Die Menge vor dem Rathaus versuchte nun, in das geschlossene Rathaus zu gelangen, um dem Oberbürgermeister die Forderungen der Arbeiter zu überreichen. Aufgehoben durch verschobene, in Ulm als Schleicherhändler bekannte Persönlichkeiten, ließ sich nun ein kleiner Teil der Demonstranten vertreten, Gewalttätigkeiten zu verhindern, die Fenster im Rathaus einzuschlagen und die Alten auf die Straße zu werfen. Einer dieser Schleicherhändler ist der Metzgereinhändler Boos, welcher die Leute aussortierte, nach dem Justizgebäude zu ziehen, und dort alles kurz und klein zu schlagen, es säme ihm dabei auf das Geld nicht an. Eine Straßschlacht gegen ihn ist anhängig wegen Wuchers; deswegen heißt er die Arbeiter auf. Im Rathaus wurde inzwischen der Oberbürgermeister von Leuten, die nicht aus Ulm stammen sollen, wie uns unsere Genossen dort versicherten, schwer mishandelt."

Ablieferung der Zeppelin-Luftschiffe

Das erste unserer deutschen Luftschiffe "L 71" ist, wie gemeldet, am Donnerstag in Fulham (Merk) gelandet, wo es vorläufig zu Übungszwecken verbleiben wird. In der kommenden Woche wird ein weiteres MarineLuftschiff in demonstriertem Zustand einer amerikanischen Abnahmekommission übergeben. Das Luftschiff soll, der Dr. Alz. Allg. Jg. zufolge, von deutschen Ingenieuren in den Vereinigten Staaten aufmontiert und ausprobiert werden. Es ist jetzt ein Abkommen darüber getroffen worden, daß Amerika drei weitere Luftschiffe, die zurzeit des Waffenstillstands noch im Bau waren, erhält und die aller Wahrscheinlichkeit nach bereits für den projektierten Luftdienst Amerika-Europa Verteilung finden werden. Am Augenblick werden zwei Zeppelinreiter für Frankreich gefüllt und flugbereit gemacht, nämlich das frühere Marineluftschiff "L 72", das in Maubange untergebracht wird, und das moderne und beste Luftschiff "L 3 120", das eine Stundengeschwindigkeit von etwa 140 Kilometern erreicht und eine Steighöhe von maximal 6500 Meter hat. Dieses Luftschiff soll in Villaublau untergebracht werden. Man hofft gerade aus diesem Luftschiff hohen Nutzen ziehen zu können, da es alle bisher gebauten Typen des Auslandes an Schnelligkeit und Trockenheit bei weitem übertrifft. Der Luftkreuzer soll zur besonderen Versendung des Unterstaatssekretärs Flaminio bereithalten werden. Schließlich wird auch Italien noch einen deutschen Luftkreuzer erhalten.

Auf dem Wege zur Verständigung in Spa

Der dritte Sitzungstag

Die Sachverständigen-Konferenz

wb. Spa, 8. Juli. (Drohbericht). In der Sonderbesprechung der militärischen Sachverständigen, die sofort nach der Sitzung der Konferenz zusammenkam, wurde über die Ziffern des Heeresmaterials einverstanden erzielt.

Nützungsdrohung der Deutschen

Die deutschen Vertreter haben erklärt, die geistige Sitzung habe die Krise der Spaer Konferenz eröffnet. Wenn die Alliierten in der Abrüstungsfrage keine Zugeständnisse machen würden, dann würden die Deutschen sich von der Konferenz zurückziehen.

Die dritte Sitzung

wb. Spa, 8. Juli. (Drohbericht). Die dritte Sitzung der Konferenz fand gestern nachmittag 3,30 Uhr statt. Reichsminister Simon schickte nochmals die Schwierigkeiten, die für Deutschland mit der sofortigen Ablieferung des Heeresmaterials und der Herabsetzung der Truppenstärke verbunden seien; trotzdem wollten wir bestimmte Daten und Zahlen geben; wir hegten aber die Erwartung, daß die Alliierten bei den weiteren Verhandlungen über unsere wirtschaftliche Lage beweisen, daß sie uns bei der Unterdrückung des Waffenstillstands ans dem befehligen uns unbeküft Gebiet beständen, und daß sie insbesondere auf dem Marsch der Garnisonen aus der sogen. neutralen Zone nicht beständen.

Daraus legte General von Seest den Plan

wegen Ablieferung des Heeresmaterials und der allmäßlichen Herabsetzung der Truppenbestände dar, für die erste gab er ein Jahr, für die letzte fünf Vierteljahre als Termin an. Er ging besonders auf die große Zahl der in Deutschland noch befindlichen Gewehre ein, von denen rechnungsmäßig noch bei nahe drei Millionen abzuliefern seien.

Lord George kritisierte in längerer Rede die eigenen Angaben des Generals und zeigte, wie berechtigt die tiefen Besorgnisse der Alliierten seien. Es bedeute eine beständige Bedrohung nicht nur der deutschen Regierung, sondern aller Nachbarstaaten mit bolschewistischen Angriffen. Er begreife nicht, wie die deutsche Regierung daran denken könne, solche Zitate auch nur fünf Wochen, geschweige denn fünf Vierteljahre bei sich zu dulden. Die gesorderte Verlängerung der Frist ginge weit über das notwendige Maß hinaus. Er schlage vor, daß die militärischen Sachverständigen beider Parteien sich über die im Einzelnen obwiedeinen Zahlen befreie des Heeresmaterials, sowie über die Durchführung der Klauseln über die Marine und die Kriegsschiffe sofort verständigen, und daß die Leiter der alliierten Delegationen mit ihren Hauptverständigungen die Vorschläge der deutschen Regierung beraten sollten. Morgen 12 Uhr würde dann die notwendige Konsolidierung auf die Vorschläge erteilt werden.

Nach einem Schlusswort Dr. Simons wurde die Sitzung 6,15 Uhr geschlossen und die nächste am morgen mittag anberaumt.

worden ist, habe ich meine Dienstgeschäfte heute übernommen. Hannover 1. Juli 1920. gez. Rosse, Kommissärlicher Oberpräsident der Provinz Hannover.

Die Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei. Am Donnerstag abend konstituierte sich die Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei. Zum ersten Vorsitzenden wurde Abgeordneter Dr. Siegfried gewählt, zu stellvertretenden Vorsitzenden die Abgeordneten Dr. Becker, Dr. Hugo, Leon Mende und Dr. Richter. Weiter gehörten dem Vorstand an als Geschäftsführer Abg. Dr. Kunzel und als dessen Stellvertreter die Abgeordneten Brüningshaus und zugleich das Amt des Schatzmeisters übertragen worden ist, und Dr. Curtius.

Befreite Revolutionsschlacht. Nach einer Dauer von fast einem Monat ist jetzt vor dem Schwurgericht in Nürnberg der Prozeß wegen des Landfriedensbruchs in Zeit im März 1919 zu Ende gegangen. Insgesamt 40 Angeklagte wurden zu zu 133 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, darunter zu 50 Jahren Buchheim. Den Geschworenen lagen 283 Schuldfragen vor. Bei 12 Angeklagten ging das Gericht weit über den Autzug des Staatsanwalts hinaus. Der Prozeß hat entsetzliche Einzelheiten enthüllt. Es ist ein Leutnant Schröder in unmenschlicher Weise zu Tode gemartert worden. Die Verhandlungen hatten die Zeite bis zur Unkenntlichkeit ausgestellt. Das Gericht sagte in der Urteilsbegründung, daß es nicht angeht, daß eine Revolution die andere jagt. Nachdem die Novemberrevolution vorüber war, fehlte jede Berechtigung für eine zweite Revolution im März. Die Gerichte mühten mithilfe an der Herstellung geordneter Verhältnisse im Innern und deshalb war es nicht möglich, auf die Menschenstrafen zu erkennen.

Neue Revolution in Mexiko. Die Truppen des Generals Huerta, die im Osten Mexikos liegen, haben eine neue Revolution begonnen, bevor sie der General anschloß. Die Aufständischen wollen den neuen Präsidenten Huerta vertreiben und den General Obregon besiegen. In Tampico ist ebenfalls ein Widerstand gegen die neue Regierung ausgebrochen, jedoch die Regierung Truppen nach diesem Gebiete fordern muß.

Aus Stadt und Kreis

Bahnstein, 8. Juli 1920.

* Lebensmittelversorgung. In der letzten Stadtverordnetensitzung in Oberlahnstein, der auf Einladung auch der kommissärlichen Landrat, Herr Bechem, bewohnte, wurden von den Stadtvorordneten verschiedene Anfragen an den Landrat gestellt. Stadtv. Laeth fragt, was man gegen die Verordnung zu tun gedenke, wonach es den Lahntaler Händlern untersagt sei, aus Coblenz Gemüse und Obst nach Lahnstein einzuführen. Ferner weiß er auf das Milchverhältnis bei den Milchpreisen bei: wonach das Liter Vollmilch 1,10 M. und Magermilch 1,60 M. koste. Stadtv. Röth unterstellt diese Anfragen und bemängelt die schlechte Beschaffenheit des Brotes. Das Brot besteht aus verdorbenem amerikanischen Weizenmehl, Hafermehl und Bohnenmehl. Diese drei Mehlsorten würden jedoch nicht zur gleichen Zeit, sondern sehr unregelmäßig und dann immer nur eine Mehlsorte geliefert. Stadtv. Pöttinger fragt mit Bezug auf ein Schreiben des Landratsamtes wegen des Milchpreises an, ob das Landratsamt nicht den Mut habe, mit der Preisfestsetzung selbst auf die Landwirte einzutreten, und den Gemeinden es überlassen möge, sich mit den Bauernschaften auszutauschen. Reg.-Assessor Bachem erwiderte: Das bei den Wohnungsmangel betreffe, so habe der Kreis schon vor allen Gemeinden eine Wohnungsmangelverordnung erlassen. Bezüglich des Ausfuhrverbotes für Gemüse aus Coblenz, führe er aus, daß diese Konstellation lediglich aus dem Warenmangel vorgegangen sei, und mit der Behebung desselben wohl auch das Ausfuhrverbot fallen werde. In der Milchverhältniszeit hielt er es für angebracht, domäus hinzuweisen, daß die preisfestsetzende Dienststelle jetzt die Regierung in Wiesbaden sei. Er wies auf die Schwierigkeiten in der Milchbeschaffung hin und meinte die Entbildung, daß wir vor Kurzem vor einem Milchstreit gestanden hätten. Darauf erklärte es sich auch, daß den Bauern öfter mehr als das Höchstpreis angeboten wurde. Durch den Regierungspräsidenten sei neuerdings der Gezaugerpreis auf 1,50 Mark reduziert worden. Daraufhin sei von zwei an der Grenze liegenden Ortschaften die Forderung eingelöst, entweder zahle der Verbraucher zwei Mark für den Liter Vollmilch oder sie würden in den Viehmarkt treten. Der kom. Landrat empfiehlt den einzelnen Städten in ihrem eigenen Interesse, mit dem Bezug zurückzuhalten, um die Landwirte zu billigerer Sicherung zu veranlassen. Neben der Preisfestsetzung für Magermilch kann er im Augenblick keinen Aufschluß geben, will diesen aber dem Bedarfsmittelabschluß schriftlich ertheilen. Die schlechte Beschaffenheit des Brotes führt er weniger auf das gefeierte Material zurück, als die den Bäckern noch ungewohnte Backart, die das amerikanische Mehl erfordert. Das Grundstück sei, daß uns kein deutsches Brotgemüse mehr zur Verfügung stände. Bezüglich des Bohnenmehls herrsche wohl allseits Unklarheit.

Neues vom Tage

Die Kosten des 100 000-Mann-Peaces. Der Reichsrat erledigte am Dienstag den Motto und die Entschließung der Ernährung und des Reichswirtschaftsministeriums. U. a. wurde im Etat des Reichswirtschaftsministeriums die Stelle eines Generalleutnants gestrichen. Der Wehretat enthält die Forderungen für das künftige Heer von 100 000 Mann. An Befordern wird das neue Heer jährlich 850 Millionen Mark kosten. Der Gesamtjahresbedarf an salzhaltigen und Personen-Kosten ist auf etwa 2½ Milliarden Mark zu veranschlagen.

Rund 350 deutsche Kriegsgefangene in Frankreich. Nach einer Befreiung von Havas über die Nachricht der Frankfurter Zeitung, daß noch deutsche Kriegsgefangene in Frankreich zurückgehalten würden, beträgt deren Zahl noch 350. Sie befinden sich nahe alle im Lager von Avignon. Der größte Teil werde zu land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten verwendet. Ihr Verbleib soll nicht elend sein. Deutsche Delegationen sollten in nächster Zeit das Lager von Avignon besuchen und dem Präsidenten der Republik Begrüßungsgeschenke unterbreiten, so daß eine große Zahl der Gefangenen freigesetzt werden könnte.

Hilfe für die deutschen Kinder. Unter dem Namen Kinderrettungsbund hat sich vor einiger Zeit in England eine Organisation gebildet, die sich die Aufgabe gestellt hat, den Kindern Deutschlands und Österreichs Hilfe vor dem Hunger Tod zu bringen. Der Bund, an dessen Spitze die Erzbischöfe von Canterbury und Westminster, der fröhliche indische Bischof Lord Curzon und Lord Robert Cecil stehen, bringt durch private Geldspenden die Mittel auf, den deutschen und österreichischen Kindern Ernährungsmittel aller Art zu schicken zu lassen. Bis zum Mai hatte der Bund Rohrungsmitteil und Geld im Gesamtbetrag von 50 000 Pfund Sterling nach Deutschland senden können.

Eine Ehrengesellschaft. In der heutigen Sitzung des Bürgerausschusses wurde Reichsgraf Schenck genannt, der Stadtrat in Freiburg ist, einstimmig zum Ehrenbürger ernannt.

Stimme bei Millerand. Der Sonderberichterstatter des Martin in Spa meldet: Hugo Stinnes habe am Samstag in Brüssel mit dem Ministerpräsidenten Millerand eine Unterredung gehabt. Stinnes habe seine Ansicht über die Wiederaufbaufrage in Frankreich und die wirtschaftliche Wiederherstellung Europas auseinandergesetzt.

Rosse gibt seinen Amtsantritt bekannt. Rosse hat folgende Bekanntmachung erlassen: Nachdem mir durch Beschluss des preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni die kommissärliche Verwaltung des Kreisgerichts der Provinz Hessen übertragen

über den Wert derselben. Das verwandte Bohnenmehl sei keineswegs aus schlechten ausländischen Bohnen, sondern aus deutschen Ackerbohlen hergestellt, wie sie in Süddeutschland schon seit Jahrzehnten zum Vater von Brot Verwendung finden.

— Sportverein Oberlahnstein. Wiederum kann der hiesige Sportverein auf einen schönen Erfolg, den er auf dem nationalen Sportfest am 3., 4. und 5. Juli in Bruchbach errang, zurückblicken. Der Verein erzielte in den A.- und B-Klassen je den ersten Preis außerdem wurde ihm vom Kampfgericht in Abtracht seiner guten Leistungen ein Ehrendiplom verliehen. Die Mannschaft, welche hier auf alte Reihen stieg, siegte in der B-Klasse (Endkampf) gegen Turnverein Bruchbach 2:1, in der A-Klasse (Endkampf) gegen den spielerischen F.C. 1907 Moselweiß ebenfalls 2:1, unterlag aber in der Ehrenklasse noch einem hartnäckigen Kampf mit 0:1 gegen Moselweiß, dessen Mannschaft frisch zum Spiel antrat, während die Mannschaft des Sportvereins bereits schwere Rümpfe hinter sich hatte. Auf dem Radhaußweg liegen es sich eine stattliche Anzahl Lahnsteiner nicht nehmen, die wiederum siegessichere Mannschaft in das Beiselslokal zu begleiten, wo in einer schönen Feier dieser Tag befehlenswert wurde. Die Preise sind im Schaukasten der Firma Eduard Schäfer (Hochstraße) aufgestellt.

ms. Waldfest. Die Kaiser Friedrich-Schule in Ems veranstaltet am Donnerstag nachmittag bis abends auf dem Oberlahnstein e. Forsthause ein Waldfest, bei dem sich die Jugend in Sport, Spiel, Lied und Aufführung betätigen wird.

ie Eier zum verbilligten Preis von 1,30 Mark das Stück kommen in dieser Woche in Mainz zur Verteilung. Sollte das nicht auch anderthalb möglich sein?

Freier Handel in Kinderbett und Margarine. In Köln ist der Handel mit Kinderbett und Margarine freigegeben worden, da das im freien Handel angebotene Zeit billiger ist, als die vom Marktpräsidium festgesetzte Landesmargarine. Der Marktpräsidium beläuft sich auf 7,75 Mark je Pfund.

ss. Kriegsbrot und Krankheiten. Von ärztlicher Seite wird erneut darauf hingewiesen, welche erschreckende Zunahme die Erkrankungen der Verdauungsorgane, vor allem der Leber, infolge der Kriegskost erfahren haben. Momentan eröffnen sich außerordentlich traurige Aussichten unserer im ersten Jahrzehnt befindlichen Kinder, die mit einem nicht mehr gutzuverstehen Schaden an den lebenswichtigsten Organen aufgewachsen. Vor allem wird mit Recht darauf hingewiesen, daß das Ernährungsministerium endlich einmal dazu übergehen sollte, wirtschaftliche Mittel zur Verbesserung des Brotes anzumenden. Es schreit zum Himmel, wenn man sieht, wie für viele Millionen Mark Apfelsinen, Orangen, Schokolade, parfümierte Zigaretten und andere Luxusdinge über die Grenze gebracht und vor allem im Lande verkauft werden durften, während Feinmehl für Brotverarbeitung nicht hereinkam. Man sollte wirklich erwarten, ob es nicht dem Handel erlaubt werden sollte, wenigstens für einen Teil dieser vielen Milliarden gutes Mehl oder ausländisches Getreide heranzuschaffen, um endlich einmal diesen elenden Hundeschulen zu verbessern, den man uns fortgesetzt unter dem Namen „Brot“ verabreicht und dessen Genuss dummkopfende im Volk an schlechtemen Krankheiten dahinsiechen läßt. Dass hier etwas geschieht, ist ganz unumgänglich notwendig.

t. Der Pfälzlohn für Obst. Um darzutun, daß die Obstpreise, namentlich durch den Pfälzlohn, doch höher sein dürfen, als allgemein angenommen wird, haben vier Verbraucher in sehr ausgedehnten Obstplantagen selbst gepflückt, und zwar Himbeeren von gut behangenen Sträuchern — bei trockenem Wetter — in einer Stunde acht Pfund, also pro Person zwei Pfund in einer Stunde, das macht bei einem Stundenlohn von vier Mark pro Pfund zwei Mark Pfälzlohn. Johannisbeeren wurden gepflückt an sehr gut behangenen Sträuchern, von vier Personen in der Stunde 14 Pfund, das macht pro Person und Stunde 3½ Pfund. Hier handelt es sich also um ungelernte Arbeiter. Zwei gelernte Arbeiter pflücken an Kirschen vom möglichen Behangenen Baum pro Stunde je fünf Pfund, von mittelbefruchtetem Baume 6½ Pfund, von gut befruchtetem Baum — große Früchte — zehn Pfund. Das macht bei einer Arbeitszeit von acht Stunden pro Tag 80 Pfund.

ie Buschlepper von heute. Über die Verkommenheit der Jugend und die Tatsache, daß den Halbwüchsigen von heute in den Kriegsjahren der väterliche Rohrstiel gelehrt hat, braucht nicht mehr gesammelt zu werden. Fast jeder Tag beweist die Unzogenigkeit und Verwüstung vieler heranwachsenden Böllergenossen und die Notwendigkeit energischer Eingreifens. Auch der folgende uns zugegangene Gerichtsbericht läßt in dieses Licht „tief blitzen“: „Im November v. J. fuhren drei 15jährige beschäftigunglose „Hilfsarbeiter“ aus Kostheim mit einem 15jährigen (?) Schülern nach Offenbach, übernachteten dort im Bahnhof und lebten am anderen Morgen in Nied in der Gutsverwaltung von Adolans Maurer ein. Auf die Frage des Wirtes, wohin sie wollten, erklärten sie, daß sie auf der „Arbeitsstube“ seien. Der eile Jugendfreund und Gastwirt bedachte ihnen, daß Arbeit leicht zu finden sei. Sie sollten sich nur der Kaufleute auf der Straße von Höchst nach Frankfurt annehmen, von ihnen Waren stehlen und ihnen bringen. Die Jungen ergriffen mit Freuden diese Gelegenheit zum Straubau und holten von dem Anhänger eines Autos eine Kiste herunter, die beim Fall in Stücke ging. Der Inhalt befand sich in Kisten. 42 Schuheln davon brachten sie dem Auftraggeber, der jedem 30 Mark dafür zahlte, der Rest fiel den Straßenpavillons in die Hände. Der jüngste der Räuber zog mit seiner Beute nach Hause, die drei anderen legten ihre Buschleppertüte fort und taubten von einem weiteren Auto Schokolade. Als sie auch als Einbrecher in ein Garmenthaus sich versuchten, wurden sie erwacht und festgenommen. Der Dreizehnjährige erhielt drei Wochen Gefängnis, einer der Fünfzehnjährigen einen Monat — zwei waren nicht erschienen. Da erst in der Verhandlung festgestellt wurde, daß der Wirt in Nied der Ansitzer für die Räuber waren, durfte die Angelegenheit noch ein Nachspiel haben. Schlussfolgerungen ergeben sich von selbst.“

Bruchbach, 8. Juli 1920.

en; Sportfest-Auslang. Der Montag vormittag wie dem Fußballsport gewidmet, zu dem eine geringe Beteiligung zu verzeichnen war. Das Ergebnis dieser Rümpfe war: Ehrenklasse: 1. F.C.

Moselweiß, 2. Sp.B. Oberlahnstein; A-Klasse: 1. Oberlahnstein, 2. Moselweiß; B-Klasse: 1. Oberlahnstein, 2. Altendiez; C-Klasse: 1. Altendiez, 2. T.G. Bruchbach. Nachmittags fand auf dem Sport- und Freispiel Kinderbelustigung statt, bei der es die kleinen den erwachsenen Sportleuten nachzuhahmen versuchten, denn man konnte bei den Wettkämpfen die tollsten Bilder beobachten. Die Sieger wurden mit allerlei „Lesterbissen“ belohnt und schlossen ihre „Kämpfe“ durch eine „Feipoloneje“ ab. Am Abend war der Feipoloneje und das Feiertag wiederum gut besucht. Die zahlreichen Gäste bewunderten die Beleuchtung der Marktburg, die wegen des Regens am Sonntag verschoben worden war, mit großem Interesse als ein wohlgelegenes Schauspiel. Stimmgang soll lang während der Beleuchtung auf der Bandwurzel der Quartettvereine einige Rheinländer und erwartet sich durch diese Nebereinführung den Ton des Publikums. — So nahm denn das Fest, das in der jetzigen Zeit für den Sportverein ein großes Ereignis war, einen schönen, beständigen Verlauf und die Mitglieder desselben, die bei den Vorbereitungen mit Fleiß und Hingabe gearbeitet, können mit Freude und Stolz auf die Veranstaltung zurückblicken. Das Sportfest hat den Ruf unserer Stadt als Feierstadt wieder in weite Kreise getragen und für spätere Veranstaltungen den Boden gut vorbereitet. (R. N.)

St. Goarshausen, 7. Juli 1920.
“ Kirchliches. Der hiesige Pfarrer Dr. ... wurde zum Dekan ernannt. Ihm ist das Dekanat St. Goarshausen übertragen worden.

Taub, 7. Juli 1920.

„ Sonderbares Gemüse. Von einer originellen Gegebenheit, die eines heiteren Beigeschmales nicht entbehrt und sich unlängst in einer hiesigen Schifferfamilie zugrgetragen hat, weiß man sich folgendes zu erzählen: Der Vater des Hauses fuhr legtibin mit seinem Schiff hier vorbei und ließ bei dieser Gelegenheit seiner hier wohnenden Frau ein Kind Blätter übermitteln. Freudestrahlend wurden die Blätter, in dem guten Glanzen, ein schönes Gemüse zu haben, entgegengenommen und auch eines Tages die Zubereitung vorgenommen. Sicherlich mit des Vaters Freizügung versehen, so kam Vaters Gemüse auf den Tisch. Inzwischen verriet aber der Geschmack etwas Sonderbares und man zerbrockte den Kopf, was es sein könnte, bis erst vor wenigen Tagen der Mann einmal zu Hause kam und jähnschweil noch seinem Tabak fragte. Die Mahlzeit soll gut bekommen sein.

“ Steuer. Die Stadtgemeinde Taub wird demnächst einen Zuschlag von 20 Prozent der Gemeindesteuer für 1920 zur Erhebung bringen, welcher durch die gleiche Erhöhung der Kreis- und Bezirksteuer für 1919 notwendig geworden ist.

Riedenthalmosen, 7. Juli 1920.
“ Vereinspreis. Am vergangenen Sonntag erhielt der hiesige Turnverein auf dem Gauturnfest in Riedenthalmosen in der ersten Stärkeklasse mit 63 Punkten einen Vereinspreis.

Wiesbaden, 7. Juli 1920.
P. Sieger im Wettkunnen. Bei dem in Riedenthalmosen stattgefundenen Wettkunnen des Gauwes Süd-Rhein gingen acht Sieger hervor, die Wiedler sind: Mittelstufe: H. Braun, 11½, Punkte; Unterstufe: H. Groß, 11, H. Groß, 10½, R. Budwig, 9½, R. Stüber, 9, W. Schreiner, 9, E. Drehler, 9½, D. Budwig, 9½ Punkte. Außerdem ein Vereinspreis. Gai teil den tapferen Turnern!

Bogel, 7. Juli 1920.
“ Einbruch. In dem ehemaligen Forsthaus davor wurde Montag Nacht eingebrochen; den Dieben fielen 800 Mark in bar, sowie verschiedene wertvolle Gold- und Silbersachen in die Hände.

Aus Nah und Fern

ii. Rosenabenden. Seuche. Am Montag verendeten hier an Maul- und Klauenseuche 38 Schafe.

fd. Frankfurt a. M. Aufsehen erregende Massenvergiftung. Einen schlimmen Ausgang nahm für eine Anzahl junger Sportstudenten von hier ein Ausflug, von dem sie am Sonntag abend auf dem Hauptbahnhof eintrafen. Die ganze Gesellschaft von 25 bis 30 Personen war unterwegs auf Vergnügungserscheinungen erkrankt und zeigte bei der Ankunft so bedenkliche Symptome, daß ein Teil dem Krankenhaus zugeführt werden mußte. Bei einzelnen zeigten sich bei der Ankunft auf dem Bahnhof Tobakfleckens. Wahrscheinlich handelt es sich um den Genuss von frischem oder verdorbenem Fleisch.

fd. Küsselsheim. Preisregelung. Eine durchgreifende Neuregelung der Verkaufspreise führte die hiesige Bürgermeisterei ein. Hierzu folgt der Kappelwein in der Anderthalb-Schoppensflasche höchstens 1,25 Mark. Schafe müssen zu höchstens 60 Mark geholt und gefestigt, Anzüge zu 100 Mark angefertigt werden. Die vereinten Fuhrländer haben die Fuhrlöhne um 20 Prozent und einzelne Eisenwarenfirmen die Preise um 10 bis 25 Prozent herabgesetzt. Im übrigen sind die für die Großhändler festgelegten Richtpreise einzuhalten.

Worms. Plünderungen. Aus Osthofen berichtet die „Wormser Volkszeitung“, daß einige Bandwirte nachts der geschnittenen Paus auf dem Feld ausgedroschen und die Frucht gestohlen wurde. — In Kleiniedesheim gab es seit Wochen eine „Schlacht“ zwischen Kirchenräubern und den Besitzern und Fleischhupersonal, da abends die dortigen umfangreichen Kirchenanlagen stark geplündert wurden und die Betroffenen, wenn sie überrascht wurden, sich sogar mit Revolvern zur Wehr setzten. Erst als die Besitzer und das Fleischhupersonal sich mit Pistolen, Sägen, Dreschflegeln usw. in Trupps vereinigten, gelang es, die Räuber trotz ihrer Schußwaffen festzunehmen, wobei es gründlich Prügel gab, die abstoßend genug zu haben scheinen; die Plünderungen hörten auf.

Mittelbergbach. Infolge einer ungewöhnlichen Wette blieb hier ein junger Feuergebläse sein Leben ein. Er trug einen halben Liter Schnaps auf der Stelle aus, noch dessen Genuss er bewußtlos zusammenstürzte. Ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben, verschwand er tags darauf in folge Alkoholvergiftung.

Kassel. Scheidemann und die Presse. Die gesamte bürgerliche Presse hat die Berichterstattung über die Städteordnungen-Versammlung eingestellt. Das ist die Folge der mäßigen Befreiungen, die sich die Vertreter dieser Plätze in der Sitzung der Städteordnungen vom 21. Juni durch verschiedene Mitglieder des Kollegiums

und sogar durch den sozialdemokratischen Oberbürgermeister Scheidemann gefallen lassen mußten, ohne von irgend einer Stelle gegen die wüsten Bekleidungen in Schuß genommen zu werden. Die inzwischen angekündigten Einigungsverhandlungen sind ergänzungslos verlaufen.

St. Godesberg. Arme Bindenwirken! Alles wird heutzutage sozialisiert, kommunalisiert, vergesellschaftet, sogar Romantik und studentische Lyrik. So ist vor kurzem in das Handelsregister des hiesigen Amtsgerichts die Firma „Vereinshaus zur Bindenwirken“ (Mennchen), Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ mit dem Sitz in Godesberg eingetragen worden. Gegenstand des Unternehmens ist: a. Pflege und Förderung des Männergesangs in dem Männergefangenwohnhaus Cäcilie, eingerichtetes Verein, Godesberg, b. die Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern des genannten Vereins Cäcilie, c. Führung eines Gastwirtschafts- und Hotelbetriebes in den Räumen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung d. Anlauf und Verkauf von Wein und sonstigen geistigen Getränken. Das Stammpapier beträgt etwa eine Viertelmillion. Schade, daß die junge Bindenwirken nicht auch ein solches Vermögen ihr eigen nenne; schade aber auch um den letzten Rest von Poetie, der mit dieser Vergesellschaftung dahingehet.

Wuppertal. Ein frecher Räuberstreit. Auf dem Gut eines Landwirts in Weiersmühle erschienen zwei Männer, die wie Soldaten gekleidet waren, erklärten die drei Söhne des Landwirts vorhaftig, weil sie verdächtigt seien, Waffen und anderes Heeresgut zu besitzen. Gleich darauf schlichen zwei Männer in bürgerlicher Kleidung in das Haus in dem sich nach dem Weggang der Söhne niemand mehr befand. Die Einbrecher raubten eine große Geldsumme, die die Landwirte in einem Schrank aufbewahrt hatten. Darauf entflohen sie. Die drei Festgenommenen wurden von den „Soldaten“ nach mehrstündigem Marsch wieder freigelassen.

fd. Solingen. Ein Sittenbild unserer Zeit. Das „Sol. Tageblatt“ berichtet vor einigen Tagen über den Fund einer Kindesleiche im Clauerger Bach, die auf ein Verbrechen schließen läßt. Die Mutter ist jetzt festgesetzt. Es ist die 14-jährige (!!) zu Ostern aus der Schule entlassene L. von der Wupperstraße. Wie es heißt, soll sie davon geflohen sein. Ein tiefräuriges Sittenbild unserer Zeit, das Bände spricht!

Hagen. Explosion. Während einer stark besuchten Versammlung, die der Internationale Bund der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen in der hiesigen Tomballe abhält, um für Wohlfrid und Wölferleßnung zu demonstrieren, ereignete sich eine gewaltige Explosionsstoffsprengung. Der in der Nähe des Rodenberges liegende große eiserne Ofen flog in die Luft. Der Saal gleicht einem Trümmerhaufen. Die Decke ist an vielen Stellen durchgeschlagen, sämtliche Fenster Scheiben sind zertrümmert und Türe und Stühle durchhauen geworfen. Etwa 40 Personen sind verletzt, darunter eine Anzahl lebensgefährlich. Neben die Ursache der Explosions hat die Untersuchung bisher folgendes ergeben: Im unteren Teil des Rodenberges liegen eine gewaltige Explosionsstoffsprengung. Der in der Nähe des Rodenberges liegenden großen eisernen Ofen flog in die Luft. Der Saal gleicht einem Trümmerhaufen. Die Decke ist an vielen Stellen durchgeschlagen, sämtliche Fenster Scheiben sind zertrümmert und Türe und Stühle durchhauen geworfen. Etwa 40 Personen sind verletzt, darunter eine Anzahl lebensgefährlich. Neben die Ursache der Explosions hat die Untersuchung bisher folgendes ergeben: Im unteren Teil des Rodenberges liegen eine gewaltige Explosionsstoffsprengung.

Deimold. Gegen den Kartoffelpreis von 30 Mark je Zentner hat in Lippe ein allgemeiner Betriebsaufschlag eingeführt. Nicht allein das Landeskabinett empfand den Schritt der Reichsregierung als eine „unfaulige Preispolitik“, gegen die es protestierte, nicht allein die Verbraucher nahmen gegen den Preis stilschweigend Stellung, indem sie mit dem Verbraucher nichts zu tun haben wollten.

Die Befreiungserklärung (R. G. O.) für die Erste 1920 v. 21. Mai 1920 (R. G. O. S. 1027—55) ist am 26. Mai 1920 in Kraft getreten. Die wichtigsten Bestimmungen werden hiermit im Auszug veröffentlicht. Gleichzeitig wird auf die Preußische Ausführungs-Anweisungen zur R. G. O. vom 16. Juni 1920 verwiesen, die zu § 72 Auszugswaage mit abgedruckt werden.

Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der bisherigen Verkehrsregelung über den Verbrauch getroffen sind, bleiben in Kraft, sofern sie nicht aufgehoben, abgeändert oder ergänzt werden (S. 75 R. G. O.).

Pf., (bisher 90, vor 1. Juli 80 Pf.) und den Verbraucherpreis auf 90 Pf. (wie vor der letzten Erhöhung) festzusetzen.

na. Rüdilingen. Milchpreis. In einer vom Stadtrat einberufenen Versammlung der Rüdinger Landwirte beschlossen diese einstimmig, sich gegen die vom Landwirtschaftsministerium festgesetzten Milchpreiserhöhung in der jetzigen großen Not mit dem Erzeugerpreis v. 80 Pf. für Juli und August zu zufrieden geben zu wollen. Die Landwirte wollen im Abonnement vorangehen, sie fordern aber, daß man ihnen darin solle, daß insbesondere Reichs- und Bundesregierung nichts unterlassen, einen Preisabbau zu mindern aber einen Preisstillstand auf gewerblichem und industriell Gebiete herbeizuführen.

na. Günzburg. Gegen die Erhöhung der Milch- und Kartoffelpreise. Der Bauernverein Günzburg hat in seiner Versammlung beschlossen: 1. Den Aufschlag des Milchpreises nicht mitzunehmen, wenn sich die Landwirte des Bezirksamt Günzburg zum gleichen Vorgehen entschließen; 2. den Stadtrat zu erzählen, bei der Landeskartoffelfeste dahin zu wirken, daß die Zwangsverschaffung der Kartoffeln aufgehoben und ein niedrigerer Preis von circa 15 Mark festgesetzt wird. (Glückliches Bayernland)

Turnen und Sport

— Turnverein Niederalenstein. (Berichtigung.) Bei dem am vergangenen Sonntag in Dernbach abgehaltenen Kreis-Bergfest des Rhein-Mosel-Turngau konnten folgende Turner des hiesigen Turnvereins als Sieger hervorgehen: in der Oberstufe: Ant. Oppenbacher, den zweiten Sieg mit 57 Punkten; ferner in der Oberstufe die Turner Jakob Böhm und Willi Riebling; in der Mittelstufe der Turner Karl Schatz und in der Unterstufe Johann Schwart und Max Eimer. Ein Gute Heil den wackeren Turnern.

Berantwortlich für die Schriftleitung:

Otto Richard Wanninger.
Für den Anzeigen- und Redaktionell. R. Rauh.
Druck und Verlag der Buchdruckerei Ge. Schäfer
Gmb. Dr. Robert färmlich in Oberlahnstein.

Amtliche Bekanntmachungen.

Beir. Verjorgung des Kreises mit Getreide für das Wirtschaftsjahr 1920.

Die Reichsgetreideordnung (R. G. O.) für die Erste 1920 v. 21. Mai 1920 (R. G. O. S. 1027—55) ist am 26. Mai 1920 in Kraft getreten. Die wichtigsten Bestimmungen werden hiermit im Auszug veröffentlicht. Gleichzeitig wird auf die Preußische Ausführungs-Anweisungen zur R. G. O. vom 16. Juni 1920 verwiesen, die zu § 72 Auszugswaage mit abgedruckt werden.

Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der bisherigen Verkehrsregelung über den Verbrauch getroffen sind, bleiben in Kraft, sofern sie nicht aufgehoben, abgeändert oder ergänzt werden (S. 75 R. G. O.).

I. Beschlagsnahme.

S. 1. Das im Reiche angebauten Getreide (Brotgetreide, Gerste und Hafer) und das aus anderen Bodenerzeugnissen gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagsahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagsnahme erstreckt sich auch auf den Helm und die aus dem beschlagsahmten Getreide hergestellten Erzeugnisse, wie Mehl, Schrot, Grütze, Gruppen, Grütze, Fladen, Walz. Mit dem Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Getreide die Spelzspur mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagsnahme nach dieser Verordnung frei.

Zur Gründer galt § 10.

Zu § 1 Der Hafer ist, wie die anderen Getreidearten, wiederum beschlagsahmt.

S. 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als Brotgetreide Roggen, Weizen, Spelz, (Winkel, Fesen,) Eiter und Einhorn.

lichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grunde und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Auf Verlangen der Reichsgereidestelle, der Landeszentralbehörde oder des Kommunalverbandes ist die Gemeinde zur Vornahme der Arbeiten auf Kosten des Säumigen verpflichtet.

§ 7.

Innerhalb desselben landwirtschaftlichen Betriebs dürfen räumliche Veränderungen mit beschlossenen Vorräten vorgenommen werden. Werden dabei Vorräte in eine andere Gemeinde gebracht, so hat der Besitzer die Ortänderung binnen drei Tagen bei den Gemeinden anzugeben. Diese Verpflichtung entfällt, soweit die Vorräte in die Wirtschaftsorte (§ 26) für die Gemeinde aufgenommen sind, in die sie gebracht werden. Werden Vorräte in einem anderen Kommunalverband gebracht, so ist die Ortänderung binnen drei Tagen auch beiden Kommunalverbänden anzugeben. Mit der Anfahrt der Vorräte in den Bezirk des anderen Kommunalverbandes trifft dieser hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes.

§ 8 a.

Zur der Beschlagnahme durch Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Gerste und Hafer aus ihren selbstgebauten Vorräten auf Bezugsschein liefern, soweit der Anlauf auf Bezugsschein gestattet wird. Das nach Maßgabe dieser Bestimmung erworbene Getreide darf nur für den Zweck, zu dem der Anlauf gestattet wurde, verwendet werden. Die Geschäfte sind binnen drei Tagen nach Abschluß dem Kommunalverband anzugeben, für die das Gerste oder der Hafer beschlagnahmt ist. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft oder die von ihm bezeichnete Stelle.

Zu § 8 a. Die näheren Bestimmungen werden noch erlassen.

§ 9.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft erklärt die Bestimmung über den Verleih mit Saatgut. Das nach Maßgabe dieser Bestimmungen entworbene Saatgut darf bis zu dem im § 8 Abs. 1 Nr. 4 für selbstgebautes Saatgut festgesetzten Mengen zur Befüllung verbraucht werden.

§ 10.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumsvertrieb durch die Reichsgereidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagt sind, mit der Enteignung oder mit der Verfallserklärung (§ 12). Im Falle der Lieferung von Gerste oder Hafer auf Bezugsschein (§ 8 a) endet die Beschlagnahme mit der zugelassenen Verwendung. Wer im Auftrag der Reichsgereidestelle oder einer gemäß § 8 a zum Anlauf ermächtigten Stelle, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde Getreide oder daraus hergestellte Erzeugnisse zu erwerben, aufzubewahren, zu bearbeiten, zu befördern oder zu verteilen hat, darf nur solche Rechtsgeschäfte über die Vorräte abschließen und nur solche Verfügungen über sie treffen, die von seinem Auftraggeber zugelassen sind. Dies gilt auch, soweit der Beauftragte Eigentümer der Vorräte ist.

III. 1. Bewirtschaftung der Vorräte.

§ 22.

Jeder Kommunalverband hat dafür zu sorgen, daß das in seinem Bezirk angebaute Getreide zweckentsprechend getrocknet und ausgedroschen wird.

Der Kommunalverband kann zu diesem Zweck im Bezirk vorhandenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte, und Betriebsmittel aller Art in Anspruch nehmen;

§ 23.

Aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes darf Getreide, das ihm gehört oder für ihn beschlagt ist, vorbehaltlich des § 7, nur mit Genehmigung der Reichsgereidestelle entfernt werden.

§ 24.

Der Kommunalverband hat die festgesetzten Mengen auf die Gemeinden oder unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Betriebe bis zu dem von der Reichsgereidestelle bestimmten Zeitpunkt umzulegen.

§ 25.

Erhält der Kommunalverband die ihm obliegende Abrechnungspflicht nicht rechtzeitig, so kann die Reichsgereidestelle die für die Verfolgungsberechtigte Bevölkerung und für die Selbstversorger festgesetzten Mengen (§ 8, 18 Abs. 1 d) herabsetzen. Die Reichsgereidestelle kann auch die Lieferung der auf den Kommunalverband entfallenden Erzeugnisse der Betriebe (§ 18 Abs. 1 e) einschränken oder einstellen.

Der Kommunalverband kann die vorgenommenen Kurzungen derart auf die Gemeinden oder auf die landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, daß in erster Linie die Gemeinden oder die Betriebe betroffen werden, die ihre Abrechnungspflicht nicht erfüllt haben. Der Kommunalverband kann innerhalb seiner Befestigungsgebiete auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Gemeinden oder den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

III. 2. Aufgaben der Gemeinden.

§ 27.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß das in ihrem Bezirk angebaute Getreide zweckentsprechend getrocknet und ausgedroschen wird. Sie hat ferner dafür zu sorgen, daß die beschlagnahmten und die nach § 22 Abs. 1 Satz 3 sichergestellten Vorräte zweckentsprechend aufbewahrt und ordnungsmäßig behandelt werden.

Auf Verlangen der nach § 6 Abs. 2 zuständigen Stellen hat sie die zur Ernte, zur Erhaltung und Pflege, zum Ausdruck oder zur Trennung der Vorräte erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Verpflichteten (§ 6 Abs. 1) vorgenommen.

Die Gemeinde hat von den ihr nach § 7 zugesagten Anzeigen dem Kommunalverband sofort Mitteilung zu machen.

§ 28.

Die Gemeinde hat die Aufbewahrung und Verwendung des Saatguts an Gerste zu überwachen. Die nach der Befüllung übrigbleibenden Mengen hat sie dem Kommunalverband zwecks Abrechnung anzumelden.

§ 29.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß alles aus ihrem Bezirk abzuholende Getreide der Reichsgereidestelle oder, wenn die Gemeinde in dem Bezirk eines selbständigen Kommunalverbandes liegt (§ 23) dem Kommunalverband zur Verfügung gestellt wird.

Die Gemeinde hat nach den Anweisungen des Kommunalverbandes die Abrechnung zu fördern, insbesondere die Kommisionäre beim Erwerbe des Getreides zu unterstützen. Auf Verlangen des Kommunalverbandes hat sie noch dessen Anweisungen für die im Gemeindegebiete gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe Wirtschaftsorten fortlaufend zu führen (§ 26). Sie hat der Reichsgereidestelle und deren Beauftragten auf Verlangen die Einsicht in die Wirtschaftsorten und die dazu gehörenden Aufzeichnungen zu gewähren.

§ 40.

Die Gemeinde haftet dafür, daß die nach § 24 Abs. 2 ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Lieferung aufgegebenen Mengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die für die zur Lieferung aufgegebenen Mengen auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die über die zur Lieferung aufgegebenen Mengen hinaus verfügbaren Mengen hat die Gemeinde so bald wie möglich zwecks Abrechnung dem Kommunalverband anzumelden.

§ 41.

Hat die Gemeinde ihre Abrechnungspflicht nicht erfüllt und macht der Kommunalverband von ihrer Befugnis nach § 25 Abs. 3, die Kürzung auf die Gemeinden zu verteilen, Gebrauch, so kann die Gemeinde die Kürzung davon auf ihre landwirtschaftlichen Betriebe verteilen, so daß in erster Linie diejenigen betroffen werden, die ihre Abrechnungspflicht nicht erfüllt haben. Die Gemeinde kann innerhalb ihrer Befestigungsgebiete auch die Lieferung anderer Bedarfsgegenstände den Betrieben gegenüber einschränken oder einstellen.

IV. Enteignung.

§ 43.

Das Eigentum an beschlossenen Vorräten kann auf Antrag durch Anordnung der zuständigen Behörde auf die Reichsgereidestelle oder den von dieser bezeichneten Kommunalverband übertragen werden (Enteignung). Der Antrag wird von der Reichsgereidestelle oder von dem Kommunalverband, für den beschlagt ist, gestellt.

§ 44.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach den §§ 8, 9, 10 für die Zeit bis zum 15. August 1921 zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung und zur Befüllung verbraucht werden.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist ferner das in ihrem Betriebe gehobene Saatgut festzustellen, soweit sie nach den gemäß § 9 erlassenen Bestimmungen allgemein zur Veräußerung von Saatgut berechtigt sind.

Die Enteignung kann auch für die gesamten Vorräte des Unternehmers ausgesprochen werden. In diesem Falle ist der Erwerber verpflichtet, nachträglich die Ausförderung gemäß Abs. 3 vorsunehmen und die ausgesonderten Mengen vorbehaltlich der Vorschriften im § 71 Abs. 2, dem Unternehmer zurückzugeben. Mit der Rückgabe fallen sie wieder unter die Beschlagnahme.

§ 45.

Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersten Falle geht das Eigentum über, sofern die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 46.

Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Bei Gegenständen, für die die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Preis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte nach Anhörung von Sachverständigen der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Sie bestimmt darüber, wer die hohen Auslagen des Verkäufers zu tragen hat.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises ein Preis, der unter Berücksichtigung der tatsächlich gemachten Aufwendungen und, soweit dies nicht möglich ist, durch Schätzung zu ermitteln ist.

§ 47.

Der Besitzer hat die Vorräte, die er freihändig überreicht hat oder die bei ihm enteignet oder für verfallen erklärt oder bei Sicherstellung nach § 72 Abs. 1 Satz 3 in seinem Gewahrsam belassen worden sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer kann hierfür eine angemessene Vergütung gewährt werden, die von der höheren Verwaltungsbehörde im Sonderfall endgültig festgesetzt wird.

VII. Ausführungsvorschriften

§ 71.

Hat sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebes in der Befolgerung von Pflichten unzuverlässig erwiesen, die ihm durch die Reichsgereidestelle für die Jahre 1919 oder 1920 oder die dazu erlassenen Anordnungen bestimmt wurden, so kann die zuständige Verwaltung bestimmen, daß sie den Betrieb schließen.

Sie kann einen landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich nach dem 15. August 1919 in der Befolgerung seiner Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erwiesen oder seine Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Abs. 3 oder seine Abrechnungspflicht vernachlässigt hat, das Recht der Selbstverfolgung entziehen.

In diesem Falle hat sie die Entzettelung vorzunehmen und hierbei die Bestände des Unternehmers, abwehrend von der Vorschrift im § 44 Abs. 3, der Reichsgereidestelle oder dem von dieser bezeichneten selbständigen Kommunalverband zu überweisen.

Die Entzettelung des Rechtes der Wirtschaftsförderung ist stets für den ganzen Zeitraum des Wirtschaftsjahrs auszusprechen.

Gegen die Verfolgung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschluß.

§ 72.

Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgereidestelle verpflichtet, Vorräte an Getreide oder daraus hergestellten Erzeugnissen,

die einer ordnungsmäßig entgangenen Rufforderung genügen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu zwölf Monaten erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrentrechte erkannt werden.

St. Goarshausen, den 6. Juli 1920.

Der Vorsitzende des Kreisbauausschusses

Bachem.

Deffentliche Rufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zum Reichsnötoper.

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. a) die Angehörigen des Deutschen Reichs;
- b) Angehörige außerdeutscher Staaten, die die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. Juli 1914 verloren haben, und Staatenlose, die am 1. Januar 1919 im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder in dauernden Aufenthalt gehabt haben;

- c) Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich am 31. Dezember 1919 im Deutschen Reich dauernd des Erwerbes wegen aufgehalten haben; falls die zu a bis c benannten am 31. Dezember 1919 allein oder mit ihrer Familie ein Vermögen von 5000 Mark und darüber gehabt haben oder eine Aussöhnung zur Abgabe der Steuererklärung erhalten.

2. die nachstehenden Personen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Vermögens:

- a) inländische Aktiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Aktien, Stoloniagegesellschaften, Berggewerbe und andere Bergbau treibende Vereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Versicherungsvereine, eingetragene Genossenschaften, deren Anteile auf mindestens 50 Mark lauten, sowie Kreditanstalten;
- b) sonstige inländische juristische Personen;
- c) inländisch nichtrechtsfähige Vereine sowie sonstige inländische Vermögensnossen, die nicht dem Vermögen anderer Abgabepflichtiger anzuhören sind, insbesondere Stiftungen ohne juristische Persönlichkeit;

- d) die Eigentümer von inländischem Grund- und Betriebsvermögen oder diejenigen Personen, denen nach Artikel 297 i des Friedensvertrags eine Aussöhnung gewährt worden oder zu gewähren ist.

3. wer zur Abgabe der Steuererklärung nach Nr. 1 und 2 verpflichtet zu vertreten hat.

Die Angehörigen des Deutschen Reichs, die sich bereits vor dem 31. Juli 1914 mindestens zwei Jahre ununterbrochen des Erwerbes wegen oder aus anderen gründen im Ausland aufgehalten haben, und noch am 31. Dezember 1919 im Ausland gewohnt haben, sind zur Abgabe einer Steuererklärung gegenüber den Besitzern solcher Vorräte verpflichtet, die erstmals zu verkaufen, veräußern, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst vermendet.

2. wer unbefugt beschlossene Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt oder wet den Vorschriften des § 4 Abs. 1 zuwidert handelt.

3. wer die zur Erhaltung, Befüllung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtig (§§ 5, 47) unterläßt.

4. wer den Vorschriften im § 8 a Satz 2, 3, § 9 Satz 2 oder den auf Grund des § 8 a, 9 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwidert handelt, oder wer Getreide zu Saatzwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es nicht zu Saatzwecken bestimmt ist.

5. wer den gemäß § 18 Abs. 1 g erlassenen Bestimmungen zuwidert ausnahm oder ausnahmen läßt,

6. wer den auf Grund des § 19 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung des Betriebes und die Preise der Erzeugnisse zuwidert handelt,

7. wer höhere als die festgesetzten Höchstlöhnne und sonstigen Bevorrechtigungen oder Vergütungen (§ 58) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt,

8. wer den Vorschriften im § 50 zuwidert den Eintritt in die Räume, die Befüllung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Herstellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfselektion bei dieser Herstellung oder die Einholung von Proben oder die Probebearbeitung oder die Einstellung des Betriebes verzögert oder die gemäß § 19 Abs. 2, § 26 Abs. 3, § 50 Abs. 2 von ihm erfordernde Auskunft nicht erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

9. wer der Vorschrift im § 51 zuwidert Verantwortlichkeit nicht beobachtet oder der Mieteitung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgegenständen sich nicht enthält,

10. wer die ihm nach § 3 Abs. 2, § 7, § 10 Abs. 2 § 76 Abs. 1, § 78 a Abs. 1 obliegenden Ansprüche nicht in der gefestigten Frist erfüllt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

11. wer den Vorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz, § 12 Abs. 2, § 49 Abs. 1, 2, § 54, § 55 Abs. 1 § 56 Abs. 1 zuwidert handelt,

12. wer den Anordnungen zuwidert handelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund des § 5 Abs. 3, 4, §§ 58, 59, 61, 62, 63 Abs. 2 §§ 64, 65, 67, 68, 72 Abs. 1 Satz 3, § 73 Abs. 1, § 73 a erläßt oder die nach § 75 in Kraft bleibt.

Der Verlust ist strafbar.

Bekanntmachung
Am Freitag, den 9. Juli 1920 werden in der Zeit von 9 - 12 Uhr
Brikettsbezugscheine für die Buchstaben
Sch und St
ausgegeben und finden andere Buchstaben keine
Befriedigung.
Lebensmittelkarten sind mitzubringen.
In Eisenbahnen mit eigenem Haushalte werden ebenfalls keine Brikettscheine ausgeteilt.
Ortskohlenstelle Oberlahnstein.

Holländer Käse
gelangt zur Ausgabe und zwar 1/4 Pfund pro
Kopf zum Preise von 16 Pf. pro Pfund.
Der Käse muss bis Montag abgeholt sein, da
sonst der Anfordern darauf verzerrt.
Niederlahnstein, den 8. Juli 1920.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.
Der § 2 der Hundesteuerordnung vom 18. November 1916, wonach bei Wachhunden Steuererhöhung eintritt, wird gestrichen und durch die Bestimmung „Hunde, welche zur Führung von Blinden dienen, sind steuerfrei“ ersetzt.
Niederlahnstein, den 7. Juli 1920.
Der Magistrat: Rodt

Die diesjährige öffentliche Impfung
findet am Dienstag den 13. Juli er., vormittags um 8½ Uhr beginnend, in der Schule
Bergerstraße statt.

Hierzu haben sich pünktlich um 8½ Uhr die
jenigen Schulkinder, welche 1918 geboren, sowie
diejenige, welche früher geboren und noch nicht
mit Erfolg geimpft worden sind, einzufinden.

Um 9½ Uhr sind pünktlich alle im Jahre
1919 geborenen Kinder zur ersten Impfung, ebenso
diejenige Kinder, welche im Jahre 1918 und
früher geboren und noch nicht mit Erfolg oder
noch nicht 3 mal ohne Erfolg geimpft worden sind,
vorzustellen.

Sollten impflichtige Kinder durch Krankheit
verhindert sein, im Impftermin zu erscheinen, so
ist rechtzeitig vorher oder spätestens im Termin
ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Der Termin für die Nachsorge der Impflinge
ist auf den 20. Juli er., vormittags 10 Uhr
festgesetzt.

Überretungen gegen die Bestimmungen wer-
den auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1874
mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis
zu 2 Tagen bestraft. Letzteres ist hauptsächlich
von den Restanten zu beachten.

Niederlahnstein, den 7. Juli 1920.
Die Polizeivertaltung.

NB. Alle im Jahre 1919 und früher geborene
Kinder, die von ausdrücklich hier zugezogen und
noch nicht mit Erfolg geimpft sind, sind von den
Eltern bzw. dem Vorsound bis zum 12. Juli
1920 auf dem Rathaus Zimmer Nr. 2 zwangs-
Aufnahme in die diesjährige Impfung anzumelden.

Bekanntmachung.

Vom 7. Juli ds. Jrs. an befindet sich das
Geschäftslokal der Allgemeinen Ortskrankenkasse
St. Goarshausen im Hause des Herrn
Albert Morgenstern in St. Goarshausen, Nastätter-
strasse 153, im 1. Stock.

Die Kassenstunden sind vormittags von
8-12 Uhr. Außerdem noch Sprech-
stunden, nachmittags von 2-4 Uhr
zur Beratung und Auskunftserteilung.

Samstags sind die Kassenstunden durch-
laufend von 8-2 Uhr, zur Auszahlung
des Krankengeldes.

Samstag nachmittag sowie am Sonntag
ist das Büro geschlossen.

Ausserdem bemerken wir, dass wir uns
nicht im Besitz eines Telefonanschlusses be-
finden u. bitten daher, alle Anfragen schriftlich
oder persönlich an uns zu richten.

Allgemeine Ortskrankenkasse,
St. Goarshausen. 4193

Der 1. Vorsitzende Der k. Geschäftsführer
Carl Maus. Wagner.

Prima junges
Pferdefleisch
zu haben bei [4194]
Gustav Kaufmann, Adolfstrasse.

14 Firmungstr. 14

**Fünf
billige
Angebote!**

STERN

Eine Serie

Herren-

Anzüge

475

häusche braun
gestreifte Sachen

Mark

Stück

Knaben-

Anzüge

35

hochgeschlossen,
für das Alter von
3 bis 9 Jahren

Mark

STERN

Billig

Hübsche

Sommer-

Stoffe

per Mtr.

140 cm breites

nur

140 cm breites

per Mtr.

140 cm breites

per Mtr.</